






Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de-Aktuell - Juli 2018

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ In Kraft - das Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze	2
▪ Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft	2
 Beratungspraxis	3
▪ EBA konsultiert Leitlinien zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation	4
▪ Questions and Answers zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie	4
 Impressum	4

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





Gesetzgebung

■ **In Kraft - das Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze**

Bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, deren Gesamtgegenwert 100.000 bis 8 Millionen Euro beträgt, ist künftig kein Wertpapierprospekt mehr erforderlich.

Stattdessen genügt ein (max. 3-Din A 4-seitiges) Wertpapier-Informationsblatt (WIB). Dieses muss in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise die wesentlichen Informationen über die Wertpapiere, den Anbieter, den Emittenten und etwaige Garantiegeber enthalten. Das neue WpPG enthält Vorgaben zu Einzelheiten und Reihenfolge der vorgeschriebenen Inhalte.

Das WIB soll Anlegern als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung dienen und darf erst nach Gestattung durch die BaFin veröffentlicht werden, wobei das Gestattungsverfahren vergleichbar dem für das Vermögensanlagen-Informationsblatt ist. Die Gebühr für die BaFin-Gestattung beträgt 500 Euro; diejenige für die Hinterlegung eines aktualisierten WIB beträgt 55 Euro.

Für den Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger, wie Privatanleger gilt bei einem Volumen ab 1 Mio. Euro: Wertpapiere dürfen ausschließlich per Anlageberatung oder -vermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelt werden. Dies ist verpflichtet zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die ein nicht-qualifizierter Anleger erwerben kann, bestimmte Höchstanlagebeträge nicht überschreitet.

Eine detaillierte Darstellung zu den Neuerungen des Gesetzes finden Sie im TOP-Thema unserer aktuell erschienenen inPuncto. Ausgabe 01/2018 auf den Seiten 12-15.

■ **Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft**

Am 19. Juni 2018 wurde die 5.EU-Geldwäsche-Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht - 20 Tage später ist sie in Kraft getreten. Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben bis zum 10. Januar 2020 umsetzen. Unternehmen oder Personen, die unter den Anwendungsbereich des GWG fallen, müssen bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, sonst drohen hohe Bußgelder.

Dazu gehört etwa, dass im Rahmen der Zielsetzung einer erhöhten Transparenz und Senkung des Geldwäscherisikos über die jeweiligen **wirtschaftlichen Berechtigten** „angemessene, präzise und aktuelle Angaben“ eingeholt und aufbewahrt werden. Auch gibt es im Zusammenhang mit dem „Know-your-Customer-Prinzip“ eine neue Definition der **Kundensorgfaltspflichten**, was den Umfang von Feststellung und Überprüfung der Identität betrifft. Diese haben „auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle

stammen, einschließlich – soweit verfügbar – elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß Verordnung über elektronische Identifizierung oder mittels Fernidentifizierungsverfahren oder deren Einholung auf elektronischen Weg“ zu erfolgen. Daraus ergibt sich ein erhöhter bürokratischer Aufwand. So muss zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder juristischen Person nun regelmäßig ein Registerauszug eingeholt werden.

Auch in Bezug auf die **bestehende Kundschaft** müssen Verpflichtete ihre Sorgfaltspflichten auf risikobasierter Grundlage erfüllen, d.h. insbesondere, wenn sich bei einem Kunden Umstände ändern oder wenn eine sonstige Verpflichtung zum Kundenkontakt vorliegt, sind die Identitätsangaben zu überprüfen und zu aktualisieren. Ob das zu neuen GWG-Regeln in Sachen Umgang mit Bestandskunden und ggf. deren Nachidentifizierung führen wird, bleibt abzuwarten.

Einen neuen Zusatz gibt es in 15 Abs. 5 GWG betreffend die Bestimmung eines Geldwäscheverdachts. Hier heißt es "Verpflichtete verbessern den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung". Dies lässt künftige Anforderungen zur Dokumentation ergriffener Verbesserungsmaßnahmen erwarten.

Im Übrigen hat die **Verlagerung der Zuständigkeit** der Financial Intelligence Unit aus dem Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes zum Zoll zu Problemen geführt. Der Zoll kommt der Bearbeitung der Verdachtsfälle nicht hinterher. Offizielle Erklärung: Verdachtsmeldungen, die per Fax an die FIU übermittelt worden waren, mussten manuell in das IT-System eingegeben werden.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH



Beratungspraxis

■ **EBA konsultiert Leitlinien zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation**

Nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie müssen kontoführende Zahlungsdienstleister für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste einen Zugang zu den Zahlungskonten ihrer Kunden zur Verfügung stellen.

Bis September 2019 sind die Vorgaben der Technischen Regulierungsstandards zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation umzusetzen. Diese konkretisieren die Anforderungen an diesen Kontozugang und den Kontozugriff.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA nun Leitlinien zur Konsultation gestellt. Gegenstand sind die Bedingungen für Notfallmaßnahmen (sog. „Fallback-Lösung“), wenn der bereitgestellte Kontozugang nicht verfügbar ist und Ausnahmen davon.

Stellungnahmen zu den Leitlinien nimmt die EBA bis zum 13. August 2018 entgegen.

■ **Questions and Answers zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie**

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA beantwortet ab sofort auch Fragen zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und zu den Technischen Regulierungsstandards und Leitlinien, die auf Grundlage der Richtlinie erlassen werden.

Hinweise finden sich in dem Leitfaden der EBA.

Die BaFin übernimmt Questions and Answers der europäischen Aufsichtsbehörden grundsätzlich in ihre Aufsichtspraxis, sofern sie nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt. Weitere Hinweise zu ihrem Umgang mit Q&As hält die BaFin auf ihrer Internetseite bereit.

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.
© 2018 - Alle Rechte vorbehalten.